

99006052261000

Anzeige der Verwendung von bestimmten Biozidprodukten Entgegennahme

Heruntergeladen am 09.06.2025

<https://fimportal.de/services/99006052261000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006052261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige der Verwendung von bestimmten Biozidprodukten Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Verwendung von bestimmten Biozidprodukten anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Biozid-Produkte, Gefahrstoffverordnung, Gefahrstoffe, Biozide, Biozidprodukte, Begasung, Schädlingsbekämpfung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (individuell, 006)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§ 15c Absatz 2 und Anhang I Nummer 4.2.1 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/_15c.html https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/anhang_i.html
Teaser	Als Arbeitgeber müssen Sie die Verwendung von bestimmten besonders gefährlichen Biozidprodukten der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	<p>Tätigkeiten mit bestimmten besonders gefährlichen Biozidprodukten dürfen nur von Beschäftigten durchgeführt werden, die über eine für das jeweilige Biozidprodukt geltende Sachkunde verfügen oder diese Tätigkeiten unter unmittelbarer und ständiger Aufsicht einer sachkundigen Person durchführen.</p> <p>Zu diesen Biozidprodukten zählen Produkte, die als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3, 2. krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B oder 3. spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 SE oder RE eingestuft sind oder 4. für die über die o. g. Fälle hinaus für die vorgesehene Anwendung in der Zulassung die Verwenderkategorie „geschulter berufsmäßiger Verwender“ festgelegt wurde.

Modul

Sachverhalt

Als Arbeitgeber müssen Sie die erstmalige Verwendung solcher Biozidprodukte oder den Beginn einer erneuten Verwendung nach einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr bei der zuständigen Behörde anzeigen.

Erforderliche Unterlagen

- Kopie des Ausweisdokuments
 - Kopie der Sachkundenachweise bzw. entsprechend anderer Qualifikationen nach Anhang I Ziffer 4.4 (2) Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) aller sachkundigen Personen
 - ggf. Kopie der Teilnahmebescheinigung(en) der zuletzt besuchten Fortbildungsveranstaltung(en) nach Anhang I Ziffer 4.4 (5) GefStoffV aller sachkundigen Personen, wenn Sachkundenachweise älter als sechs Jahre sind.
 - Daten zum Betrieb und den verwendeten Bioziden
 - Angaben über die sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens (z. B. Ausbringungsgeräte, Messgeräte, Einrichtungen zur Ersten-Hilfe)
 - Grundrisszeichnung der Betriebsstätte / Filiale

Voraussetzungen

Die Verwendung von Biozidprodukten nach § 15c Abs. 1 darf nur durch Personen erfolgen, die über eine für das jeweilige Biozidprodukt geltende Sachkunde verfügen. Die Anforderungen an die Sachkunde sind von der Produktart, den Verwendungen, für die das Biozidprodukt zugelassen ist, und dem Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt abhängig.

Zu diesen Biozidprodukten nach § 15c Abs. 1 zählen Produkte, die als

- akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3,
- krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B oder
 - spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 SE oder RE eingestuft sind oder
 - für die über die o.g. Fälle hinaus für die vorgesehene Anwendung in der Zulassung die Verwenderkategorie „geschulter berufsmäßiger Verwender“ festgelegt wurde.

Modul	Sachverhalt
	<p>Abweichend hiervon ist eine Sachkunde für die Verwendung der Biozidprodukte nicht erforderlich, wenn diese Tätigkeiten unter unmittelbarer und ständiger Aufsicht einer sachkundigen Person durchgeführt werden.</p>
Kosten	kostenfrei
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie reichen die Anzeige zum Verwenden von bestimmten Biozidprodukten bei der zuständigen Stelle ein. • Die Anzeige hat spätestens sechs Wochen vor Beginn der Verwendung zu erfolgen. • Nach Einhaltung der Frist kann mit den Tätigkeiten begonnen werden. • Grundsätzlich erfolgt keine Bestätigung durch die Behörde
Bearbeitungsdauer	<p>Frist</p> <p>6 Woche(n) vor Beginn der Tätigkeit Bei Unterbrechung der Verwendung von mehr als einem Jahr muss die erneute Verwendung der zuständigen Behörde angezeigt werden.</p>
weiterführende Informationen	<p>Hinweise</p> <p>Grundsätzlich erfolgt keine Bestätigung durch die Behörde.</p> <p>Für Biozidprodukte, die nach GefStoffV a. F. ohne Sachkunde verwendet werden durften und die nach GefStoffV n. F. (d. h. Stand 21.7.2021) Sachkunde erfordern, gilt das Sachkundeerfordernis erst ab 28. Juli 2025. Diese Regelung gilt auch für Verwendungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln, die aufgrund der Ausnahme in Anhang I Nr. 3.1 der GefStoffV a. F. (Verwendung im eigenen Betrieb) bislang ohne Sachkunde verwendet werden durften und nun nach GefStoffV n. F. eine Sachkunde erfordern.</p>
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht

Modul

Sachverhalt

Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein)

Kurztext

- Anzeigen der Verwendung von bestimmten Biozidprodukten Entgegennahme
 - Arbeitgeber müssen die erstmalige Verwendung von bestimmten Biozidprodukten oder den Beginn einer erneuten Verwendung nach einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr bei der zuständigen Behörde anzeigen.
 - Sachkundenachweis ist erforderlich
 - Zuständig: Richtet sich nach dem jeweiligen Bundesland

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal